

Forschung, Technologie und Innovation

FTI-Rahmenrichtlinie
(AGVO) 2023-2027

Gültig ab 01.01.2023



**LAND
SALZBURG**

Soweit in dieser Richtlinie auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf sämtliche Geschlechtsformen in gleicher Weise. Bei der Anwendung der Bezeichnung für bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

Impressum

Medieninhaber: Land Salzburg | **Herausgeber:** Abteilung 1 Wirtschaft, Tourismus und Gemeinden;
Referat 1/02 Wirtschafts- und Forschungsförderung, vertreten durch Mag. Astrid Mayr | **Redaktion:** Mag. Tanja Tobanelli
Umschlag: Landes-Medienzentrum | **Alle:** Postfach 527, 5010 Salzburg | **Stand:** 01.01.2023

Inhalt

1	Ziel der Richtlinie.....	4
2	Geltungsdauer und Rechtsgrundlagen	5
2.1	Europarechtliche Grundlagen.....	5
2.2	Nationale Rechtsgrundlagen	7
3	Förderungswerber	7
4	Förderbare Vorhaben.....	7
4.1	Projektkategorien	7
4.2	Programme	8
5	Allgemeine Förderungsvoraussetzungen.....	8
5.1	Gesamtfinanzierung der Leistung	8
5.2	Anreizeffekt.....	9
5.3	Beginn der Leistung und Förderungszeitraum	9
5.4	Ausschlusskriterien	9
6	Förderbare Kosten	10
6.1	Allgemeine Regelungen zu förderbaren Kosten	10
6.2	Generelle Regelung betreffend förderbare Kosten.....	10
7	Art und Ausmaß der Förderung	10
7.1	Förderungsintensität.....	11
7.1.1	Beihilferelevante Vorhaben	11
7.1.2	Nicht-beihilferelevante Vorhaben	13
7.2	Kumulierung.....	13
8	Antrags- und Abwicklungsverfahren.....	14
8.1	Einreichung und Inhalt des Förderansuchens.....	14
8.2	Bewertung der Förderansuchen	14
8.3	Fördervereinbarung und Pflichten des Förderungsnehmers.....	14
8.4	Verwendungsnachweis und Auszahlung der Förderung	15
9	Indikatoren, Monitoring und Evaluierung.....	15
10	Verwertungsrechte	15
11	Einstellung und Rückzahlung der Förderung.....	15
12	Datenschutz	16
12.1	Weitergabe von personenbezogenen Daten	16
12.2	Transparenzdatenbank	17
	Begriffsbestimmungen.....	18

1 Ziel der Richtlinie

Das Land Salzburg verfolgt das Ziel, Forschung, Technologie und Innovation zu forcieren und somit das Profil als innovations- und wissensorientierter Standort nach innen und außen zu stärken und noch sichtbarer zu machen.

Die Wissenschafts- und Innovationsstrategie Salzburg (WISS 2025 bzw. WISS 2030) ist eine Teilstrategie der **Standortstrategie Salzburg 2035** und setzt das europäische Konzept der intelligenten Spezialisierung des Standorts und die wissensgeleitete Regionalentwicklung (S3, Smart Specialisation) um. Als Leitgedanke soll Salzburg durch ein kreatives, dynamisches und offenes Innovations- und Kooperationsklima zwischen allen Teilhabern des Innovationssystems („Innovationsökosystem“ als Standortqualität und Wettbewerbsfaktor) charakterisiert sein. Mit der thematischen Profilbildung und Stärkung von Standortangeboten sollen die Standortattraktivität und die Positionierung Salzburgs national und international eine bessere Wahrnehmbarkeit erreichen. Im harten Wettbewerb der Regionen um Investitionen, Humanressourcen, wissensintensive Betriebsansiedlungen, Startups und Förderungen möchte sich Salzburg damit noch besser aufstellen und nachhaltig behaupten. Mit der WISS wird aber auch für **alle** Salzburger Unternehmen die Erschließung und Stärkung der Innovationskompetenzen und daraus generierter Dynamik für Investitionen in den Standort, Wertschöpfung und Beschäftigung, der Ausbau niederschwelliger und schnell zugänglicher Unterstützungsangebote und die Schaffung von Forschungs-/Technologietransfer angestrebt.

Entwicklungsprioritäten werden in jenen Bereichen gesetzt, wo vorhandenes Wissen und Technologien in Wirtschaft und Forschung einen Erfolg und einen zukunftsorientierten Mehrwert für die Region versprechen. Das erfordert die Nutzung von Synergien durch intensivere **Zusammenarbeit der Teilhaber des Innovationssystems** (Wissenschaft, Wirtschaft, Bildung, aber auch Verwaltung, Politik, Gesellschaft), eine verstärkte **thematische Konzentration** zur Erreichung kritischer Massen und Kompetenzen am Standort im Sinne des Prinzips „Stärken stärken“ und die **Forcierung der Wissensverwertung und Gründungsdynamik** (Startups und Wissenstransfer) in der Region. Die WISS-Maßnahmen sollen dabei helfen, regionale Potenziale in der Forschung sowie in der Wirtschaft zu erschließen, Stärken weiter auszubauen, die Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und Wirtschaft zu verbessern und die Ergebnisse in Transfer- und Verwertungsmaßnahmen überzuführen.

Die Salzburger Wissenschafts- und Innovationsstrategie (WISS) sieht gebündelte Aktivitäten insbesondere in folgenden fünf Themenbereichen vor:

- Life Sciences
- ICT¹- Digital
- Smart Tourism
- Tech to Green
- Creative Industries, Arts and Culture

Die FTI-Richtlinie des Landes Salzburg dient insbesondere der Umsetzung der WISS und soll andere Förderungsmaßnahmen des Landes sowie des Bundes ergänzen, jedoch nicht ersetzen. Sie bildet die Grundlage für die Gewährung von Förderungen zur Durchführung von Projekten mit dem Ziel der Stärkung der Forschung, Innovation und technologischen Entwicklung. Im Sinne einer Forcierung

¹ ICT: information and communication technologies

Die Förderung des Wissenstransfers steht dabei die Zusammenarbeit zwischen regionalen Forschungseinrichtungen und regionalen Unternehmen bei der Projektumsetzung im Vordergrund. Die Nachhaltigkeit dieser Vorhaben in Bezug auf den zu erwartenden regionalen Mehrwert ist dabei besonders zu berücksichtigen. Im Fokus steht die Stärkung der Rolle der Salzburger Forschungseinrichtungen in der Anwendungsforschung und Wissensverwertung zusätzlich zu ihrer treibenden Funktion bei der Generierung von Grundlagenwissen.

Dabei sind auch sektorenübergreifende Themen zu anderen Forschungsbereichen förderungsfähig, wenn diese neue verwertbare Erkenntnisse insbesondere im Bereich der *Produkt-, Prozess-, Dienstleistungs- und Organisationsinnovationen* erwarten lassen, Nischen in der Forschung erschließen oder dazu beitragen, Spezialisierungen Salzburgs zu vertiefen oder Alleinstellungsmerkmale zu erlangen.

Die Kooperation von Forschungseinrichtungen mit Unternehmenspartnern kann in unterschiedlicher Form erfolgen, beispielsweise im Rahmen kleiner FTI-Projekte oder durch den Wissensaustausch zu bestimmten Fragestellungen. Es können aber auch in anspruchsvolleren Vorhaben die Bearbeitung gemeinsamer komplexer Fragestellungen sowie die Festigung oder der Ausbau bereits bestehender Kooperationen gefördert werden. Vorwettbewerbliche Projekte sollen in weiterer Folge dazu beitragen, Innovationsprozesse in Unternehmen anzuregen und ihnen eine spätere Beteiligung an nationalen und europäischen Förderungsprogrammen zu erleichtern.

Auf Basis der FTI-Richtlinie können aber ebenso einzelbetriebliche Forschungsvorhaben, Kooperationsprojekte zwischen Unternehmen sowie Qualifizierungsmaßnahmen im Bereich der FTI-Kompetenzen gefördert werden.

2 Geltungsdauer und Rechtsgrundlagen

Die Geltungsdauer dieser Förderungsrichtlinie beginnt mit 1.1.2023 und endet analog zur EFRE-Strukturfondsperiode mit 31.12.2027. Die Förderungsfälle werden nach Maßgabe der Richtlinien bzw. Verordnungen behandelt, wie sie im Zeitpunkt des Förderungsansuchens bzw. der Förderungsgenehmigung jeweils in Kraft standen bzw. stehen. Sofern die genannten Leitlinien und Verordnungen geändert oder neu erlassen werden, sind diese Leitlinien und Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung als Rechtsgrundlage für die Förderungsvergabe maßgebend.

Auf Basis dieser Richtlinie können sowohl Maßnahmen, die alle Voraussetzungen des Artikels 107 Abs 1 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) erfüllen („Beihilfen“), als auch beihilfefreie Maßnahmen gefördert werden. Die unten genannten EU-rechtlichen Grundlagen (AGVO und De-Minimis-VO) sind nur dann anzuwenden, wenn es sich bei der Maßnahme um eine Beihilfe im Sinne des EU-Beihilferechts handelt. Förderungen auf der Grundlage dieser Rahmenrichtlinie werden grundsätzlich in Umsetzung spezifischer Förderprogramme vergeben, welche die Details (Förderzielsetzungen, -kriterien etc.) regeln.

2.1 Europarechtliche Grundlagen

Förderungen in dieser Förderungsaktion können demnach auf Grundlage der **VERORDNUNG (EU) Nr. 651/2014 DER KOMMISSION vom 17. Juni 2014** zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der **Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung, AGVO)**, Amtsblatt L 187 vom 26.6.2014, in der jeweils gültigen Fassung (aktuelle Fassung zum

Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Förderungsrichtlinie: **VO (EU) 2021/1237 vom 23.7.2021; Amtsblatt L 270/39 vom 29.7.2021** sowie auf Basis des geänderten Unionsrahmens für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation, **MITTEILUNG DER KOMMISSION vom 19.10.2022 C(2022) 7388 final**, gewährt werden. Die Richtlinie wurde dementsprechend bei der Europäischen Kommission zur Freistellung angemeldet.

Als beihilferechtliche Grundlage kommen insbesondere die forschungsrelevanten Art. 25, 26, 27, 28, 29, 31 und 56 der AGVO zur Anwendung. Bei Vergabe von Förderungen nach dieser Richtlinie gelten bei Kofinanzierungen aus den EU-Strukturfonds zusätzlich die strukturfondsrelevanten Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung. Abweichend davon können sämtliche Förderungen auch auf Basis der De-minimis-Verordnung gewährt werden, sofern die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind: Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 DER KOMMISSION vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen

6

Die Möglichkeit einer Förderung im Sinne der AGVO ist bis zum Zeitpunkt des Auslaufens der AGVO zuzüglich einer Anpassungsfrist von sechs Monaten, somit gemäß Verordnung (EU) 2020/972 bis zum 30.6.2024 befristet. Sollte die zeitliche Anwendung der AGVO ohne für diese Förderungsrichtlinie relevante inhaltliche Veränderungen verlängert werden, verlängert sich auch die Laufzeit dieser Förderungsrichtlinie entsprechend, aber nicht über den 31.12.2027 hinaus. Sollte die AGVO nicht verlängert und durch eine neue AGVO ersetzt oder sollten für diese Förderungsrichtlinie relevante inhaltliche Veränderungen der derzeitigen AGVO vorgenommen werden, wird eine den dann geltenden Freistellungsbestimmungen entsprechende angepasste Nachfolge-Förderungsrichtlinie bis spätestens 1.7.2024 in Kraft gesetzt werden. Analoges gilt für etwaige Förderungen im Sinne der De-minimis-Verordnung.

Die Höhe der Förderintensität ist in der Regel auch von der Größe des geförderten Unternehmens abhängig. Die Einteilung richtet sich nach der "Empfehlung der Kommission vom 6.5.2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen" (Amtsblatt L 124 vom 20.5.2003) bzw. nach den im Anhang I der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung angeführten Bestimmungen zur Definition von kleinen und mittleren Unternehmen.

- Demgemäß wird ein Kleinstunternehmen als ein Unternehmen definiert, das weniger als 10 Personen beschäftigt und dessen Jahresumsatz bzw. Jahresbilanzsumme € 2 Mio. nicht überschreitet.
- Als Kleinunternehmen gilt ein Unternehmen das weniger als 50 Personen beschäftigt und dessen Jahresumsatz bzw. Jahresbilanzsumme € 10 Mio. nicht übersteigt.
- Ein mittleres Unternehmen wird als Unternehmen definiert, das weniger als 250 Personen beschäftigt und das entweder einen Jahresumsatz von höchstens € 50 Mio. erzielt oder dessen Jahresbilanzsumme sich auf höchstens € 43 Mio. beläuft.²

² Für die Berechnung der Mitarbeiterzahlen, der Bilanzsumme und des Umsatzes sind die in der genannten Empfehlung definierten Vorgangsweisen zu beachten.

2.2 Nationale Rechtsgrundlagen

Diese Richtlinie basiert unter Beachtung des EU-Beihilfenrechts subsidiär auf folgenden nationalen Rechtsgrundlagen:

- ERLASS 2.15 vom 01.07.2020 Allgemeine Richtlinien für die Gewährung von Förderungsmitteln des Landes Salzburg unter Einbeziehung der Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Transparenzdatenbankgesetzes (TDBG).
- Begünstigte, welche die Kriterien eines öffentlichen Auftraggebers gemäß Art. 1 Abs. 9 der Richtlinie 2004/18/EG erfüllen, haben bei der Auftragsvergabe an Dritte die Bestimmungen des Vergaberechts einzuhalten.

Ein dem Grunde oder der Höhe nach bestimmter Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung oder ein Kontrahierungszwang besteht nicht. Die Gewährung und Auszahlung von Förderungen erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Budgetmittel.

3 Förderungswerber

Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung³, wie Universitäten, Fachhochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, sowie Unternehmen - grundsätzlich mit Sitz im Land Salzburg - können einen Förderantrag stellen. Auch regionale unternehmensgetragene Strukturen wie beispielsweise Innungen, Unternehmensverbände und Vereine können grundsätzlich zur Antragsstellung berechtigt sein.

Die Berechtigung zur Antragstellung kann für Förderungswerber in den spezifischen Programmdokumenten aus förderungspolitischen Gründen eingeschränkt werden.

Eine Förderung für Forschungseinrichtungen oder Unternehmen aus anderen Bundesländern sowie aus benachbarten Wirtschaftsregionen ist nur in Ausnahmefällen zulässig und jedenfalls nur dann, wenn die Forschungsleistungen überwiegend in Salzburg erbracht werden bzw. für Salzburg dadurch ein erkennbarer Mehrwert entsteht.

In den Programmdokumenten bzw. den spezifischen zu erstellenden Ausschreibungsunterlagen kann, wie in Art. 1 Z. 5 lit. a AGVO vorgesehen, festgelegt werden, dass der Förderungswerber bei der Auszahlung der Förderung eine Betriebsstätte in Salzburg haben muss.

4 Förderbare Vorhaben

4.1 Projektkategorien

Förderbar auf Basis dieser Richtlinie sind insbesondere folgende Kategorien von Projekten:

- Forschungs- und Entwicklungsvorhaben der Kategorien „industrielle Forschung“³, „experimentelle Entwicklung“³ oder „Durchführbarkeitsstudien“³ sowie Vorhaben der Kategorie „Grundlagenforschung“³ in Ergänzung zu Vorhaben der wirtschaftlich-technischen Forschung und Technologieentwicklung; Vorhaben können gleichzeitig mehreren dieser Kategorien zuzuordnen sein

³ Siehe Begriffsbestimmung (Anhang I)

und mit Elementen der Förderung von Forschungsinfrastrukturen³ und Elementen der Förderung von Innovationsclustern³ ergänzt werden;

- Investitionen für Forschungsinfrastrukturen i.S.d. vorgenannten Kategorien;
- Investition in und Betrieb von Innovationsclustern;
- Innovationsbeihilfen für KMU i.S.d. Art. 28 AGVO
- Prozess- und Organisationsinnovationen;
- Ausbildungsmaßnahmen.

Diese Vorhaben können entweder als Einzelprojekte oder auch in Kooperation umgesetzt werden. Die Details zu den jeweiligen Möglichkeiten werden in den Programmen festgelegt.

8

Ebenso können auf Basis dieser Richtlinie Kofinanzierungen zu Projekten, die auch über Zusagen aus diversen Bundesprogrammen verfügen, vergeben werden. Auch können Vorhaben unterstützt werden, die über ein „seal of excellence“ verfügen, aber aus nachvollziehbaren Gründen doch keine Bundesförderung erhalten oder dort nur teilweise gefördert werden können. Die konkreten Förderungsbedingungen sind in diesen Fällen der jeweiligen Förderung zu Grunde liegenden Bestimmungen des Bundes zu entnehmen. Eine gesonderte Antragstellung beim Land Salzburg hat zusätzlich zu erfolgen.

4.2 Programme

Um eine klare Fokussierung auf die strategischen Zielsetzungen der WISS zu erreichen und einen möglichst effektiven Einsatz der verfügbaren Mittel zu garantieren, werden Programme festgelegt, welche die Grundlage für die Zusage von Fördermitteln auf Basis dieser Richtlinie bilden. In diesen Programmen werden alle spezifischen Erfordernisse festgelegt und in einem ersten Schritt wird jedes Vorhaben einer der nachstehenden Programme zugeordnet:

A) *Stärkung der FTI-Struktur*

bei beihilferelevanten Vorhaben gelten Art. 25, 26, 27 und 31 AGVO

B) *Kooperative & einzelbetriebliche FTI-Projekte*

bei beihilferelevanten Vorhaben gelten Art. 25, 28 und 29 AGVO

C) *Schaffung von Forschungsinfrastruktur/core-facilities*

bei beihilferelevanten Vorhaben gelten Art. 26, 27 und 56 AGVO

In A) bis C) gelten ergänzend die De-minimis-Verordnung und die Unionsrahmen.

D) *(Ko)-Finanzierungen von Projekten auf Grundlage von EU- und Bundesprogrammen*

hierfür gelten die jeweiligen national- und europarechtlichen Rechtsgrundlagen und strukturfondsrelevanten Vorschriften gemäß den zur Anwendung kommenden Richtlinien

5 Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

5.1 Gesamtfinanzierung der Leistung

Die Durchführung des Vorhabens muss unter Berücksichtigung der Förderung aus Landesmitteln (und/oder EFRE-Mitteln) finanziell gesichert erscheinen. Der Förderungswerber hat dies durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch einen Kosten-, Zeit- und Finanzierungsplan nachzuweisen.

Die Abwicklungsstelle überprüft bei Vorliegen einer Beihilfe, ob die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Förderungswerbers gegeben ist, wobei auch positive Entwicklungschancen durch das Vorhaben zu berücksichtigen sind. Im Fall einer Beihilfe wird auch überprüft, ob der Förderungswerber Gegenstand eines Insolvenzverfahrens ist oder die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger vorliegen. Eine Beihilfe für einen Förderungswerber in Schwierigkeiten⁴ ist nicht möglich.

5.2 Anreizeffekt

Für Maßnahmen, die eine Beihilfe i.S.d. EU-Beihilferechts darstellen, ist sicherzustellen, dass die Beihilfe erforderlich ist und einen Anreizeffekt hat. Das ist dann der Fall, wenn die Beihilfe dazu führt, dass der Beihilfeempfänger zusätzliche Tätigkeiten aufnimmt, die er ohne die Beihilfe nicht, nur in geringerem Umfang, auf andere Weise oder an einem anderen Standort ausüben würde. Stellt eine Förderung eine Beihilfe im Sinne des europäischen Beihilfekontrollrechts dar, so haben jedenfalls die notwendigen Voraussetzungen für das Vorliegen eines Anreizeffekts nach den beihilferechtlichen Regelungen der Europäischen Union vorzuliegen. Das Vorliegen eines Anreizeffekts ist hierbei insbesondere dann auszuschließen, wenn mit den Arbeiten im zu fördernden Vorhaben vor dem Einlangen eines Förderungsansuchens begonnen (auch Auftrag, Bestellung) wurde. Dies schließt nicht aus, dass der potenzielle Förderungsnehmer bereits Durchführbarkeitsstudien bzw. vergleichbare Vorarbeiten vorgenommen hat, die nicht von dem Förderungsansuchen erfasst werden.

5.3 Beginn der Leistung und Förderungszeitraum

Das Datum des Eingangs des Förderungsantrages gilt als frühestmöglicher Projektbeginn. Anerkannt werden Kosten gemäß den förderbaren Kostenkategorien, die dem Förderungswerber ab diesem Zeitpunkt entstehen. Eine Förderung darf entsprechend der Eigenart der Leistung grundsätzlich nur zeitlich befristet gewährt werden. Die maximale Projektdauer ist im Programmdokument festgelegt. Eine kostenneutrale Projektlaufzeitverlängerung kann fristgerecht beantragt werden.

5.4 Ausschlusskriterien

Eine Beihilfe im Rahmen dieser Richtlinie kann jedenfalls jenen Unternehmen nicht gewährt werden, die nach den jeweiligen EU-Vorschriften von einer Förderung ausgeschlossen sind,

- insbesondere Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind (gemäß Art. 1 Abs. 4 lit. a AGVO)
- Unternehmen in Schwierigkeiten (gemäß Art. 2 Pkt. 18 AGVO).

⁴ Art. 2 Pkt. 18 AGVO - Begriffsbestimmungen

6 Förderbare Kosten

6.1 Allgemeine Regelungen zu förderbaren Kosten

Unter förderbaren Kosten sind alle dem Projekt zurechenbaren Aufwendungen zu verstehen, welche direkt, tatsächlich und zusätzlich zum laufenden Betriebsaufwand entstehen. Die genauen Regelungen, welche Kosten in den jeweiligen Programmen förderbar sind, enthalten die einzelnen Programmdokumente. Im Kostenleitfaden finden sich die detaillierten Beschreibungen zu den Kostenkategorien und Abrechnungsmodalitäten, dieser ist in Verbindung mit der Richtlinie als verbindlich anzusehen. Es werden nur Kosten anerkannt, die in die förderbaren Kostenkategorien fallen, nachweislich nach Einreichung des Vorhabens angefallen sind und nach dem vertraglich festgelegten Projektbeginn entstanden sind.

10 6.2 Generelle Regelung betreffend förderbare Kosten

Als beihilfefähige Kosten gelten

- a) Personalkosten: Kosten für Forscher, Techniker und sonstiges Personal, soweit diese für das Vorhaben eingesetzt werden;
- b) Kosten für Instrumente und Ausrüstung, soweit und solange sie für das Vorhaben genutzt werden. Wenn diese Instrumente und Ausrüstungen nicht während ihrer gesamten Lebensdauer für das Vorhaben verwendet werden, gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Abschreibung während der Dauer des Vorhabens als beihilfefähig;
- c) Kosten für Gebäude und Grundstücke, soweit und solange sie für das Vorhaben genutzt werden. Bei Gebäuden gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Abschreibung während der Dauer des Vorhabens als beihilfefähig. Bei Grundstücken sind die Kosten des wirtschaftlichen Übergangs oder die tatsächlich entstandenen Kapitalkosten beihilfefähig;
- d) Kosten für Auftragsforschung, Wissen und für unter Einhaltung des Arm's-length-Prinzips von Dritten direkt oder in Lizenz erworbene Patente sowie Kosten für Beratung und gleichwertige Dienstleistungen, die ausschließlich für das Vorhaben genutzt werden;
- e) zusätzliche Gemeinkosten und sonstige Betriebskosten (unter anderem für Material, Bedarfsartikel und dergleichen), die unmittelbar durch das Vorhaben entstehen;
- f) Die beihilfefähigen Kosten von Durchführbarkeitsstudien sind die Kosten der Studie.
- g) Für Vorhaben, welche nicht-beihilferelevant sind, können davon abweichende Regelungen gelten, welche in den Programmlinien jeweils definiert werden können.

7 Art und Ausmaß der Förderung

Auf Basis dieser Richtlinie werden sowohl Förderungen an Unternehmen, die dem Beihilferecht unterliegen („Beihilfen“), als auch Förderungen an natürliche Personen und Einrichtungen für nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten („Förderungen“) vergeben. Die unter Punkt 7.1. angeführten Obergrenzen sind daher nur auf jene Förderungen anzuwenden, die zugleich als „staatliche Beihilfen“ i.S.d. EU-Beihilferechts anzusehen sind. Förderungen können in Form von nicht rückzahlbaren Direktzuschüssen gewährt werden. Die Förderung erfolgt aus Mitteln des Landes Salzburg und nach Maßgabe der verfügbaren Budgetmittel.

7.1 Förderungsintensität

Diese Richtlinie bildet die Grundlage für Beihilfen und Förderungen, deren maximale Förderungshöhe in den Programmdokumenten festgelegt wird. Für Beihilfen liegen die Förderungshöhen inklusive möglicher Boni jedenfalls innerhalb der unten angeführten Anmeldeschwellenwerte und Förderungsintensitäten gemäß AGVO.

7.1.1 Beihilferelevante Vorhaben

7.1.1.1 Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen

Maximale Förderungsintensitäten (Prozentsatz der Förderung bezogen auf die Basis der förderbaren Kosten)⁵ für beihilferelevante Vorhaben:

Die Förderungsintensität pro Förderungsempfänger darf die folgenden Sätze nicht überschreiten, wobei die nachfolgend genannten Obergrenzen in den Programmdokumenten herabgesetzt werden können:

- a) 100 % der beihilfefähigen Kosten für Grundlagenforschung,
- b) 50 % der beihilfefähigen Kosten für industrielle Forschung,
- c) 25 % der beihilfefähigen Kosten für experimentelle Entwicklung,
- d) 50 % der beihilfefähigen Kosten für Durchführbarkeitsstudien.

Die Förderungsintensitäten für industrielle Forschung und experimentelle Entwicklung können wie folgt (vgl. Tabelle) auf maximal 80 % der förderbaren Kosten erhöht werden:

- Bei mittleren Unternehmen um 10 Prozentpunkte und bei kleinen Unternehmen um 20 Prozentpunkte
- Um 15 Prozentpunkte, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:
 - das Vorhaben beinhaltet die wirksame Zusammenarbeit⁶
 - zwischen Unternehmen, von denen mindestens eines ein KMU⁷ ist, (oder wird in mindestens zwei Mitgliedstaaten oder einem Mitgliedstaat und einer Vertragspartei des EWR-Abkommens durchgeführt), wobei kein einzelnes Unternehmen mehr als 70 % der beihilfefähigen Kosten bestreitet, oder
 - zwischen einem Unternehmen und einer oder mehreren Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung, die mindestens 10 % der beihilfefähigen Kosten tragen und das Recht haben, ihre eigenen Forschungsergebnisse zu veröffentlichen;
 - die Ergebnisse des Vorhabens finden durch Konferenzen, Veröffentlichung, Open-Access Repositorien oder durch gebührenfreie Software beziehungsweise Open-Source-Software weite Verbreitung.

⁵ AGVO 2014, Art. 25, Abs. 5 lit a) bis d)

⁶ Siehe Begriffsbestimmung (Anhang I)

⁷ Siehe Begriffsbestimmung (Anhang I)

Maximale Förderungsintensitäten			
Beihilfen für FuE-Vorhaben	<i>Kleine Unternehmen</i>	<i>Mittlere Unternehmen</i>	<i>Große Unternehmen</i>
Grundlagenforschung	100 %	100 %	100 %
Industrielle Forschung	70 %	60 %	50 %
■ bei wirksamer Zusammenarbeit zwischen Unternehmen (bei großen Unternehmen grenzübergreifend oder mit mindestens einem KMU) oder zwischen einem Unternehmen und einer Forschungseinrichtung oder ■ bei weiter Verbreitung der Ergebnisse	80 %	75 %	65 %
Experimentelle Entwicklung	45 %	35 %	25 %
■ bei wirksamer Zusammenarbeit zwischen Unternehmen (bei großen Unternehmen grenzübergreifend oder mit mindestens einem KMU) oder zwischen einem Unternehmen und einer Forschungseinrichtung oder ■ bei weiter Verbreitung der Ergebnisse	60 %	50 %	40 %
Beihilfen für Durchführbarkeitsstudien	70 %	60 %	50 %

Für die Vergabe von Förderungen sind im Zusammenhang mit den Kumulierungsgrundsätzen die folgenden gem. Art. 4 AGVO definierten Schwellenwerte einzuhalten:

- € 40 Mio. pro Unternehmen und Vorhaben bei Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen, die überwiegend die Grundlagenforschung betreffen,
- € 20 Mio. pro Unternehmen und Vorhaben, die überwiegend die industrielle Forschung betreffen,
- € 15 Mio. pro Unternehmen und Vorhaben, die überwiegend die experimentelle Entwicklung betreffen.
- € 7,5 Mio. pro Studie für Durchführbarkeitsstudien zur Vorbereitung von Forschungstätigkeiten

Maximale Förderungsintensität:

7.1.1.2 Investitionsförderungen für Forschungsinfrastrukturen (Art. 26 AGVO)

50 % der förderbaren Kosten

Anmeldeschwellenwert pro Infrastruktur: € 20 Mio.

7.1.1.3 Förderungen für Innovationscluster (Art 27 AGVO)

50 % der förderbaren Kosten

Anmeldeschwellenwert pro Innovationscluster: € 7,5 Mio.

7.1.1.4 Innovationsbeihilfen für KMU (Art. 28 AGVO)

Grundsätzlich 50% der förderbaren (mit Ausnahme Art. 28 Ziffer 4 AGVO)

Anmeldeschwellenwert pro Unternehmen und Vorhaben: € 5 Mio.

7.1.1.5 Förderungen für Prozess- und Organisationsinnovationen (Art. 29 AGVO)

50 % der förderbaren Kosten für KMU und

15 % der förderbaren Kosten für große Unternehmen

Anmeldeschwellenwert pro Unternehmen und Vorhaben: € 7,5 Mio.

7.1.1.6 Förderungen für Ausbildungsbeihilfen (Art. 31)

70 % der förderbaren Kosten für kleine Unternehmen,

60% der förderbaren Kosten für mittlere Unternehmen,

50% der förderbaren Kosten für große Unternehmen

Anmeldeschwellenwert pro Ausbildungsvorhaben: € 2 Mio.

7.1.2 Nicht-beihilferelevante Vorhaben

Werden Forschungseinrichtungen sowohl wirtschaftlich als auch nicht-wirtschaftlich tätig, fällt die staatliche Finanzierung nur dann unter die Beihilfavorschriften, wenn sie Kosten deckt, die mit den wirtschaftlichen Tätigkeiten verbunden sind. Sofern eine Forschungseinrichtung auch wirtschaftliche Tätigkeiten ausübt, muss sie über deren Finanzierung, Kosten und Erlöse getrennt Buch führen. Von Empfängern beihilfefreier Förderungen auf Basis dieser Richtlinie ist anhand einheitlich angewandter und sachlich zu rechtfertigender Kostenrechnungsgrundsätze nachzuweisen, dass es durch die Förderung zu keiner Quersubventionierung des wirtschaftlichen Bereichs kommt.

Forschungseinrichtungen können auf Basis dieser Richtlinie im Rahmen ihrer nicht-wirtschaftlichen Tätigkeit mit bis zu 100 % gefördert werden, wobei die tatsächlichen maximalen Förderhöchstsätze in den jeweiligen Programmdokumenten des Landes geregelt werden.

Die Förderung einer Maßnahme kann auch dann beihilfefrei sein, wenn eine Forschungseinrichtung im Rahmen der Maßnahme fast ausschließlich nicht-wirtschaftlich tätig ist und die wirtschaftliche Tätigkeit eine reine Nebentätigkeit darstellt. Das ist dann der Fall, wenn die wirtschaftliche Tätigkeit unmittelbar mit der nicht-wirtschaftlichen verbunden und dafür erforderlich ist oder für die wirtschaftlichen Tätigkeiten dieselben Inputs (Material, Ausrüstung, Personal und Anlagekapital) eingesetzt werden wie für die nicht-wirtschaftliche Tätigkeit und die wirtschaftliche Tätigkeit nicht mehr als 20% der jährlichen Gesamtkapazität der betreffenden Einrichtung beträgt.

Hinsichtlich der Eigentums- und Nutzungsrechte erzielter Ergebnisse gelten die EU-beihilferechtlichen Bestimmungen. Insbesondere ist durch die Forschungseinrichtung sicherzustellen, dass Unternehmen, die einen bestimmenden Einfluss auf die Forschungseinrichtung ausüben, keinen bevorzugten Zugang zu Ergebnissen aus der geförderten Maßnahme ohne angemessene Gegenleistung erhalten.

7.2 Kumulierung

Werden für dieselben beihilfefähigen Kosten mehrere Förderungen (z.B. bei verschiedenen Förderstellen) beantragt, so ist dies im Förderungsansuchen anzuführen. Gemäß Artikel 8 der AGVO (Kumulierung) darf die Summe der für diese Kosten gewährten Förderungen die festgelegten Höchstwerte und -intensitäten nicht überschreiten; dies unabhängig davon, ob es sich bei den zusätzlich beantragten Förderungen um De-minimis- oder AGVO-Beihilfen handelt.

8 Antrags- und Abwicklungsverfahren

8.1 Einreichung und Inhalt des Förderansuchens

Der Förderungswerber hat vor Projektbeginn ein Förderungsansuchen bei der Abwicklungsstelle einzureichen. Die Einreichmodalitäten sind auf der Homepage des Landes Salzburg ersichtlich. Einreichungen sind grundsätzlich laufend möglich, gegebenenfalls werden bei Calls entsprechende Fristen bekanntgegeben. Das Förderungsansuchen hat einen entsprechenden Leistungs-, Zeit-, Kosten- und Finanzierungsplan und alle sonstigen erforderlichen Unterlagen zu enthalten, insbesondere:

- Name des Antragstellers,
- im Falle von antragstellenden Unternehmen zusätzlich die Firmenbuchnummer, UID-Nummer und Angaben zur Größe des Unternehmens sowie erforderlichenfalls die zur Feststellung des KMU-Status notwendigen Unterlagen,
- Beschreibung des Vorhabens mit Angabe des Beginns und des Abschlusses,
- Standort des Vorhabens,
- Kosten und Finanzierung des Vorhabens,
- Art und Höhe der benötigten öffentlichen Finanzierung

Die jeweiligen Abwicklungsstellen sind den Maßnahmendokumenten in den Programmen des Landes Salzburg zu entnehmen. Grundsätzliche Auskunfts- und Abwicklungsstelle ist:

Abteilung 1 Wirtschaft, Tourismus und Gemeinden
Referat 1/02 Wirtschafts- und Forschungsförderung
Südtiroler Platz 11, Postfach 527, A-5010 Salzburg
wirtschaftsfoerderung@salzburg.gv.at
https://www.salzburg.gv.at/wirtschaft/_Seiten/fti-foerderung.aspx

8.2 Bewertung der Förderansuchen

Förderungsansuchen, welche die formalen und inhaltlichen Anforderungen erfüllt haben, sind durch ein Bewertungsgremium nach einem nachvollziehbaren und transparenten Verfahren zu beurteilen. Zur Beurteilung des Förderungsansuchens kann die Förderstelle amtsinterne oder externe Experten beiziehen. Die jeweiligen Bewertungskriterien werden in den Programmdokumenten erläutert. Die Entscheidung über die Gewährung einer Förderung wird dem Förderungsnehmer schriftlich mitgeteilt, im Falle einer Ablehnung jedenfalls unter Angabe der dafür maßgeblichen Gründe.

8.3 Fördervereinbarung und Pflichten des Förderungsnehmers

Nach einer positiven Entscheidung erfolgt die Förderung auf Basis einer Fördervereinbarung, die zwischen dem Land Salzburg und dem Förderungswerber abgeschlossen wird. Der Förderungsvertrag beinhaltet mindestens:

- Bezeichnung der Rechtsgrundlage,
- Bezeichnung des Förderungsnehmers, einschließlich jener Daten, die die Identifikation gewährleisten (z.B. Geburtsdatum, Firmenbuchnummer u.ä.),
- Standort, Beginn und Dauer des Projektes,
- Förderungsgegenstand (Projektname)

- Art und Höhe der Förderung,
- förderbare Kosten
- Fristen für die Umsetzung des geförderten Vorhabens sowie für die Berichtspflichten,
- besondere Förderungsbedingungen zur Absicherung der Erreichung des Förderungszieles,
- Auszahlungsbedingungen,
- Bestimmungen über die Einstellung und Rückzahlung der Förderung.

Die Fördervereinbarung ist ab Einlangen (auch per Mail bzw. online) des gegengezeichneten Fördervertrages bei der Förderstelle gültig. Die Pflichten der Förderungsnehmer wie insbesondere die richtlinienkonforme Umsetzung des Förderprojektes und die Vorlage eines nachvollziehbaren Verwendungsnachweises sind den Programmdokumenten und dem Förderungsvertrag zu entnehmen.

8.4 Verwendungsnachweis und Auszahlung der Förderung

Die Förderstelle hat die widmungsgemäße Verwendung der Fördermittel zu prüfen. Dabei wird geprüft, ob das geförderte Vorhaben ordnungsgemäß umgesetzt und die festgelegten Bedingungen erfüllt wurden. Bei mehrjährigen Vorhaben führt die Förderstelle in angemessenen Zeitabständen Zwischenkontrollen durch. Bereits geprüfte Verwendungsnachweise anderer Förderstellen können als Verwendungsnachweis für die Fördermittel des Landes anerkannt werden. Nähere Details zu Einreichung und Abwicklung sind den Maßnahmendokumenten der jeweiligen Programme sowie dem Kosten- und Abrechnungsleitfaden zu entnehmen.

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Erfüllung der Bedingungen und Auflagen, die im Fördervertrag festgelegt sind, sowie nach Verfügbarkeit der Landesmittel. Aus Verzögerungen bei der Auszahlung erwachsen keine klagbaren Ansprüche.

9 Indikatoren, Monitoring und Evaluierung

Im jeweiligen Förderungsprogramm können Details für die Durchführung einer Evaluierung festgelegt werden. Die Evaluierung dient zur Beurteilung der Erreichung festgelegter Indikatoren. Die Maßnahmen werden entsprechend in einem Monitoring dokumentiert.

10 Verwertungsrechte

Die mit Unterstützung des Landes Salzburg erzielten Forschungsergebnisse sind einer bestmöglichen Verwertung für die Wirtschaft und Wissenschaft zuzuführen. Es ist Bedacht darauf zu nehmen, dass die Nutzungs- und Verwertungsrechte für Neuentwicklungen grundsätzlich beim Förderungsnehmer entstehen bzw. verbleiben.

11 Einstellung und Rückzahlung der Förderung

Die Förderungsnehmer sind verpflichtet, die Förderung über Aufforderung der Förderstelle zurück zu erstatten. Der Anspruch auf zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel erlischt, wenn dem Inhalt des Fördervertrages oder Fördergrundsätzen des Landes nicht entsprochen wurde oder das Beihilfenrecht dies erfordert.

12 Datenschutz

12.1 Weitergabe von personenbezogenen Daten

16

Grundlage ist die Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 4.5.2016 S. 1, im Folgenden: DSGVO. Das Land Salzburg ist in Bezug auf das Förderungsansuchen und die Förderungsvereinbarung datenschutzrechtlicher Verantwortlicher gem. Art 26 EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Die zur Erledigung des Förderungsansuchens, zur Anbahnung und Abwicklung der Förderungsvereinbarung sowie zur Kontrolle erforderliche Verarbeitung personenbezogener Daten basiert auf vertraglicher Basis (Art 6 Abs. 1 lit b DSGVO), sofern nicht gesonderte gesetzliche Regelungen greifen. Die Aufbewahrungsdauer dieser Daten ergibt sich aus der Förderungsvereinbarung, aus speziellen gesetzlichen Bestimmungen bzw. aus den jeweiligen Skartierungsvorschriften. Nach den Art 15 ff DSGVO ifgF besteht grundsätzlich ein Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch sowie in bestimmten Fällen auf Daten-übertragbarkeit. Für allfällige Beschwerden ist die Österreichische Datenschutzbehörde (Barichgasse 40-42, 1030 Wien) zuständig. Nähere Informationen zum Datenschutz sowie die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten finden sich in der Datenschutzerklärung des Landes Salzburg, abrufbar unter <https://www.salzburg.gv.at/kommunikation/rechtliche-hinweise/datenschutz>.

Die im Förderungsansuchen enthaltenen und bei der Erledigung, Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallenden und verarbeiteten personenbezogenen Daten können unter Berücksichtigung der Bestimmungen der DSGVO in der geltenden Fassung und unter Beachtung sonstiger einschlägiger gesetzlicher Regelungen, insbesondere auch des Beihilferechts, übermittelt werden an:

- a) die zuständigen Organe des Bundes bzw. die zuständigen Landesstellen,
- b) Stellen, die im Rahmen der Förderabwicklung informierend und beratend als Auftragsverarbeitender der Förderstelle in Anspruch genommen werden,
- c) den Bundes-Rechnungshof oder den Landesrechnungshof Salzburg für Prüfungszwecke,
- d) die Organe der EU für Kontrollzwecke,
- e) das beim Bundeskanzleramt eingerichtete Kontaktkomitee für die Koordinierung der Finanzierungs- und Förderungseinrichtungen,
- f) andere Förderungsstellen auf Anfrage, insoweit dies für deren Koordinationsaufgaben erforderlich ist, sowie an
- g) Dritte zum Zwecke der Erstellung der notwendigen wirtschaftlichen Analysen und Berichte über die Auswirkung der Förderung - unter Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen

Gem. § 41 Allgemeines Landeshaushaltsgesetz 2018 (ALHG 2018), LGBl Nr 10/2018, idgF werden bei Förderungen ab einem Förderbetrag von 3.000,- Euro Daten wie Name, Postleitzahl der Förderungsempfänger bzw. bei juristischen Personen die gesetzliche, satzungs- oder firmenmäßige Bezeichnung des Transferempfängers bzw. die Postleitzahl des Ortes, an dem sich der Sitz der juristischen Person befindet, sowie Verwendungszweck, Art und Höhe der Förderung im Transferbericht des Landes aufgenommen und im Internet veröffentlicht.

Name und Adresse der Förderungsempfänger sowie Branche, Art und Inhalt des Vorhabens, Gesamt- und förderbare Projektkosten, Art und Höhe der Förderung und die programmbezogenen Indikatoren können für etwaige Berichte im Rahmen des EU-Wettbewerbsrechts an die Wettbewerbsbehörde, bei EU-kofinanzierten Projekten eventuell auch an die Begleitausschüsse und an die zuständigen EU-Finanzkontrollinstitutionen für EU-Strukturfondsmittel weitergegeben werden.

Diese Weitergabe durch das Land Salzburg erfolgt dabei nur, wenn eine entsprechende Rechtsgrundlage vorliegt.

12.2 Transparenzdatenbank

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der Daten in der Transparenzdatenbank sind das Bundesgesetz über die Transparenzdatenbank (Transparenzdatenbankgesetz 2012 - TDBG 2012, BGBl I Nr 99/2012 idgF) und die dazu ergangenen Verordnungen, insbesondere die Transparenzdatenbank-Leistungsangebotsverordnung, BGBl II, Nr 80/2018. Die Verarbeitung erfolgt zu den dort normierten Zwecken. Aus datenschutzrechtlicher Sicht beruht die Übermittlung als Verarbeitung der personenbezogenen Daten auf Art 6 Abs 1 lit f DSGVO. Die berechtigten Interessen an der Übermittlung der Daten an die Transparenzdatenbank des Bundes liegen in der Überprüfung des effizienten Einsatzes öffentlicher Mittel. Die diesbezügliche Information erfolgt unter www.transparenzportal.gv.at und unter www.bmf.gv.at. Weitere Informationen sind auf der Homepage des Transparenzportals abrufbar:

https://transparenzportal.gv.at/tdb/tp/menu_datenschutzerklaerung

Anhang I

Begriffsbestimmungen

- 1) **„Grundlagenforschung“**: experimentelle oder theoretische Arbeiten, die in erster Linie dem Erwerb neuen Grundlagenwissens ohne erkennbare direkte kommerzielle Anwendungsmöglichkeiten dienen.
- 2) **„Industrielle Forschung“**: planmäßiges Forschen oder kritisches Erforschen zur Gewinnung neuer Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, neue Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln oder wesentliche Verbesserungen bei bestehenden Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen herbeizuführen. Hierzu zählen auch die Entwicklung von Teilen komplexer Systeme und unter Umständen auch der Bau von Prototypen in einer Laborumgebung oder in einer Umgebung mit simulierten Schnittstellen zu bestehenden Systemen wie auch von Pilotlinien, wenn dies für die industrielle Forschung und insbesondere die Validierung von technologischen Grundlagen notwendig ist.
- 3) **„Angewandte Forschung“**: industrielle Forschung
- 4) **„Experimentelle Entwicklung“**: Erwerb, Kombination, Gestaltung und Nutzung vorhandener wissenschaftlicher, technischer, wirtschaftlicher und sonstiger einschlägiger Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, neue oder verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln. Dazu zählen z.B. auch Tätigkeiten zur Konzeption, Planung und Dokumentation neuer Produkte, Verfahren und Dienstleistungen.
Die experimentelle Entwicklung kann die Entwicklung von Prototypen, Demonstrationsmaßnahmen, Pilotprojekte sowie die Erprobung und Validierung neuer oder verbesserter Produkte, Verfahren und Dienstleistungen in einem für die realen Einsatzbedingungen repräsentativen Umfeld umfassen, wenn das Hauptziel dieser Maßnahmen darin besteht, im Wesentlichen noch nicht feststehende Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen weiter zu verbessern. Die experimentelle Entwicklung kann die Entwicklung von kommerziell nutzbaren Prototypen und Pilotprojekten einschließen, wenn es sich dabei zwangsläufig um das kommerzielle Endprodukt handelt und dessen Herstellung allein für Demonstrations- und Validierungszwecke zu teuer wäre. Die experimentelle Entwicklung umfasst keine routinemäßigen oder regelmäßigen Änderungen an bestehenden Produkten, Produktionslinien, Produktionsverfahren, Dienstleistungen oder anderen laufenden betrieblichen Prozessen, selbst wenn diese Änderungen Verbesserungen darstellen sollten.
- 5) **„Durchführbarkeitsstudie“**: Bewertung und Analyse des Potenzials eines Vorhabens mit dem Ziel, die Entscheidungsfindung durch objektive und rationale Darlegung seiner Stärken und Schwächen sowie der mit ihm verbundenen Möglichkeiten und Gefahren zu erleichtern und festzustellen, welche Ressourcen für seine Durchführung erforderlich wären und welche Erfolgsaussichten das Vorhaben hätte.
- 6) **„Personalkosten“**: Kosten für Forscher, Techniker und sonstiges Personal, soweit diese für das betreffende Vorhaben beziehungsweise die betreffende Tätigkeit eingesetzt werden.

- 7) **„Wirksame Zusammenarbeit“:** arbeitsteilige Zusammenarbeit von mindestens zwei unabhängigen Partnern mit Blick auf einen Wissens- oder Technologieaustausch oder auf ein gemeinsames Ziel, wobei die Partner den Gegenstand des Verbundprojekts gemeinsam festlegen, einen Beitrag zu seiner Durchführung leisten und seine Risiken und Ergebnisse teilen. Die Gesamtkosten des Vorhabens können von einem oder mehreren Partnern getragen werden, so dass andere Partner von den finanziellen Risiken des Vorhabens befreit sind. Auftragsforschung und die Erbringung von Forschungsleistungen gelten nicht als Formen der Zusammenarbeit.
- 8) **„Einrichtung für Forschung und Wissensverbreitung“ oder „Forschungseinrichtung“:** bezeichnet Einrichtungen wie Hochschulen oder Forschungsinstitute, Technologietransfer-Einrichtungen, Innovationsmittler, forschungsorientierte physische oder virtuelle Kooperationseinrichtungen, unabhängig von ihrer Rechtsform (öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich) oder Finanzierungsweise, deren Hauptaufgabe darin besteht, unabhängige Grundlagenforschung, industrielle Forschung oder experimentelle Entwicklung zu betreiben oder die Ergebnisse derartiger Tätigkeiten durch Lehre, Veröffentlichung oder Wissenstransfer zu verbreiten.
- 9) **„Forschungsinfrastruktur“:** Einrichtungen, Ressourcen und damit verbundene Dienstleistungen, die von Wissenschaftlern für die Forschung auf ihrem jeweiligen Gebiet genutzt werden. Unter diese Definition fallen Geräte und Instrumente für Forschungszwecke, wissensbasierte Ressourcen wie Sammlungen, Archive oder strukturierte wissenschaftliche Informationen, Infrastrukturen der Informations- und Kommunikationstechnologie wie GRIDNetze, Rechner, Software und Kommunikationssysteme sowie sonstige besondere Einrichtungen, die für die Forschung unverzichtbar sind. Solche Forschungsinfrastrukturen können nach Artikel 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 723/2009 des Rates vom 25. Juni 2009 über den gemeinschaftlichen Rechtsrahmen für ein Konsortium für eine europäische Forschungsinfrastruktur (ERIC) (1) „an einem einzigen Standort angesiedelt“ oder „verteilt“ (ein organisiertes Netz von Ressourcen) sein.
- 10) **„Förderungsintensität“:** Die Förderungsintensität ist der Prozentsatz der Förderung bezogen auf die Basis der förderbaren Kosten.
- 11) **„Beginn der Arbeiten“:** Entweder der Beginn der Bauarbeiten für die Investition oder die erste rechtsverbindliche Verpflichtung zur Bestellung von Ausrüstung oder einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist; der Kauf von Grundstücken und Vorarbeiten wie die Einholung von Genehmigungen und die Erstellung vorläufiger Durchführbarkeitsstudien gelten nicht als Beginn der Arbeiten. Bei einer Übernahme ist der „Beginn der Arbeiten“ der Zeitpunkt des Erwerbs der unmittelbar mit der erworbenen Betriebsstätte verbundenen Vermögenswerte.
- 12) **„Ende der Arbeiten“** (= Abschluss des Vorhabens): Mit der Abgabe des Endberichtes (letzter Bericht) an die Abwicklungsstelle ist der Zeitpunkt „Ende der Arbeiten“ erreicht.
- 13) **„KMU - kleine und mittlere Unternehmen“:** sind Unternehmen, die die Kriterien der Empfehlung der Kommission betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen erfüllen (Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen, ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36).

14) „Große Unternehmen“: sind Unternehmen, die nicht unter den Begriff der kleinen und mittleren Unternehmen fallen.

15) Unternehmen: jede Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt. Das ist dann der Fall, wenn diese Einheit bestimmte Produkte oder Dienstleistungen auf einem Markt anbietet.

16) De minimis-Förderungen: Die Gesamtsumme der einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren (Wirtschaftsjahren) den Betrag (Barwert der Förderungen) von 200.000,- Euro nicht übersteigen. Der Dreijahreszeitraum ist fließend, d.h. bei jeder Neubewilligung einer De minimis-Beihilfe ist die Gesamtsumme der im laufenden Wirtschaftsjahr (Steuerjahr) sowie in den vorangegangenen zwei Wirtschaftsjahren (Steuerjahren) gewährten De-minimis-Beihilfen festzustellen. Die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber ist verpflichtet, die Förderungsstelle über sämtliche De-minimis-Förderungen, die im laufenden und in den vorangegangenen zwei Wirtschaftsjahren (Steuerjahren) gewährt wurden, zu informieren.



LAND
SALZBURG
